

Informationen – kurz und bündig

Krankenförderung

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Fahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse stehen und aus medizinischer Sicht zwingend notwendig sind.

- Leistungen, die stationär erbracht werden
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus
- Krankentransporte, die aus medizinischen Gründen eine fachliche Betreuung erfordern
- Fahrten zu einer ambulanten Behandlung oder einer ambulanten Operation im Krankenhaus, wenn dadurch eine an sich gebotene stationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.

Wenn ohne Rücksprache mit der Krankenkasse für eine Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus ein Taxi bestellt wird, werden die Kosten nicht übernommen.

Ausnahmeregelung für ambulante Behandlungen

Neben den Kosten für Fahrten zur stationären Behandlung können in Ausnahmefällen auch Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung übernommen werden. Die Ausnahmefälle sind in der Krankentransportrichtlinie festgelegt:

- Die Fahrt muss aus medizinisch zwingenden Gründen notwendig sein, weil eine Erkrankung vorliegt, die eine regelmäßige Behandlung erforderlich macht. Das trifft z.B. zu auf Fahrten zur Dialyse oder zur Strahlen-bzw. Chemotherapie bei Krebspatienten
- Die Fahrt ist aus medizinisch zwingenden Gründen notwendig und es liegt eine dauerhafte Einschränkung der Mobilität vor, so dass die Nutzung eines Pkw oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist. Dazu gehören Versicherte, die einen Schwerbehinderten-ausweis mit dem Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit haben.

- Dazu gehören auch Pflegebedürftige, deren Pflegebescheid Pflegegrad 4 oder 5 ausweist, sowie Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3, wenn eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.

Zuzahlungen

Versicherte müssen einen Teil der Beförderungskosten selbst bezahlen. Die Zuzahlung beträgt 10 Prozent der Fahrkosten, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro pro Fahrt.

Zusätzliche Hinweise

Die Krankbeförderung soll auf direktem Weg zwischen Aufenthaltsort des Patienten und der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit erfolgen.

Die Verordnung von Krankbeförderung ist in der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.

Krankheitsbedingte Fahrkosten können als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Dazu gehören Fahrten zum Arzt, Psychotherapeuten oder Heilpraktiker, aber auch zu therapeutischen Maßnahmen wie Massagen oder Krankengymnastik.

Stand 18.08.22

Weitere Informationen:

IAV- Beratungs- und Demenzfachstelle Bad Rappenau-Bad Wimpfen

iav@sozialstation-badrappenau.de

Tel.07264/ 9203010